

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Stadt Langwiesen
(2. Änderung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18.7.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) sowie der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) beschließt der Stadtrat der Stadt Langwiesen in seiner Sitzung am 10.9.2001 folgende 2. Änderung dieser Satzung:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|--|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| - in Gaststätten | 40,00 € |
| - in Spielhallen | 80,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
|
 | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3) | |
| - in Gaststätten | 20,00 € |
| - in Spielhallen | 40,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
|
 | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | 250,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langewiesen tritt rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung vom 13.11.1997 außer Kraft.

Langewiesen, den 10.9.2001

B r a n d t
Bürgermeister

- Siegel -

- Satzung vom 19.4.1996
- 1. Änderung der Satzung vom 13.11.1997
- 2. Änderung der Satzung vom 10.8.2001, beschlossen am 10.9.2001, Beschluss-Nr. SR 310/2001, veröffentlicht im „Stadtboten“ 03/02 vom 8.2.2002, gültig rückwirkend ab 1.1.2002